Beamtenthum und Bürgerpflicht

im prenfischen Staate.

Rede

gehalten gur Feier bes 3. Auguft 1870

in ber Aula ber

Rheinischen Eriedrich - Wilhelms - Universität

non

Erwin Raffe.



Bonn,

bei Adolph Marcus.

1870.

ben Geburtstag ihres erlauchten Stifters, bes Ronig Friedrich Wilhelm bes Dritten, aber niemals ift bieß Fest unter fo ernsten Umftanben von ihr begangen worben, wie beute, wo es jum hundertften Dale bem preußischen Ronigshause und Bolte ericheint. Unfere Borfale find verobet, unfere Buborer ftehn unter ben Baffen bas Baterland zu vertheibigen, in welches die wohlgeschulten Rriegsheere bes mächtigften unserer Nachbarvölfer ploglich ohne ben Schein einer Rriegsurfache einen lange vorbereiteten Ginfall zu unternehmen broben. Unwillführlich gebenten wir bes Beginnes früherer Rriege, bie wir mit jener Nation geführt, beren Eroberungs= und Rriegsluft unferm Baterlande ja ichon viel Unheil zugefügt und heute befonders des Anfangs jener Rampfe, welche in die Regierungs= geit Friedrich Wilhelms III. fielen. Wie jo gang anders find boch bie Berhältniffe, unter benen por 64 Jahren biefer Ronia nad zu langem Bogern ben Rrieg aufnahm und unter benen fein Sohn jest in ben Rampf giebt! Damals führte ber frangofifche Gewalthaber Die Streitfrafte ber volfreichsten und wohlhabenoften Theile Deutschlands gegen und in Relb, und in ben beutschen Rriegsvölfern, Die für die Frembherrichaft fampften. lebte taum ein Gefühl ihrer ichmachvollen Lage. Heute stehn bie beutschen Stämme von ber Saar bis gur Memel, von ben Alpen bis zum Belt einmüthig nebeneinander, vergeffend ber

In bantbarer Erinnerung feiert unfere Hochschule alljährlich

fleinen Dinge, welche fie trennen, fich erinnernd ber großen Büter, welche ihnen gemeinfam find. Damals beschräufte fich die Theilnahme am Rriege auf ein dem Bolfe allguschr ent= frembetes Seer, welches von bem Beamtenstaate ichlecht unterftügt wurde. Der König habe eine Bataille verloren, hiefe es, Rube fei bie erfte Burgerpflicht. Sente eilt zu ben Baffen. was die Baffen tragen fann, alle Stände wetteifern in freier Thatigfeit fur die gurudbleibenden Rinder und Frauen, fur die verwundeten und franten Rrieger, und wenn der Ronig eine Schlacht verlore, fo miffen wir Alle, bag verdoppelte Thatigfeit und noch allgemeinere Erhebung in Landwehr und Laudsturm unfere Bilicht mare. - Unfer Staatsmefen ift von Grund aus geändert feit dem Anfang bes Jahrhunderts, fowohl in seiner vollsthumlichen Grundlage, wie in ber Art, auf welche bie öffentlichen Dinge behandelt werben. - Die Stärfung unseres nationalen Bewußtseins war freilich ichon lange vor ben fraugofifden Rriegen porbereitet burch die geiftige Gutwidlung unferes Bolts. Bor Allem burd ben Aufidiwung ihrer Literatur maren die Deutschen fich ihres Werthes und ihrer Bedeutung unter ben Bolfern wieder bewußt geworben. Es bedurfte baber nur bes Drudes von Augen, um daffelbe in ben Freiheitstriegen machtig und unwiderstehlich auch gur äußern That hervorbrechen zu laffen. Bu ber innern Um= manblung aber unjeres Staatswejens murbe ber erfte Brund gelegt in ben Jahren, welche auf ben Tilfiter Frieden folgten und mobil giemt es uns grade beute, ben Beginn jenes Neubaus in feiner Bedeutung für bie gange geschichtliche Entwicklung Breufens einmal ins Ange gu faffen. Denn biefe Erneuerung des Staats ift die größte That des Ronigs, beffen Undenten wir feiern und gu feiner Beit erscheint uns fein Bild größer in feiner edlen Ginfachbeit und Schlichtheit, in feiner

Wahrhastigkeit und Rechtlichkeit als in jenen Tagen des schwersten Druckes, in denen er an der Seite seiner unvergestlichen Gemahlin die Männer um sich versammelte, welche den niederseworsenen Staat wieder ansrichteten. Für uns aber giebt es in den schwülen und heißen Tagen der Gegenwart tein nervenstatenderes Bad, als sich zu tauchen in die Erinnerung an jene Zeiten, aus denen wir Iernen, wie auch in der hoffnungsslossenten Lage man nicht verzweiseln darf am Baterlande und am endlichen Siege von Sittlichteit und Recht.

Die innern Ginrichtungen bes vom großen Rurfürften begründeten Staats, wie fie Friedrich Wilhelm III, bei feiner Thronbefteigung vorfand, hatte in ihren wesentlichen Grundgugen Friedrich Wilhelm I. geschaffen. Er beseitigte guerft jene Doppeltheilung des Staatshaushalts und der Staatsverwaltung, welche für die altständische Verfassung und die in ihr vollzogene Auflösung bes Staats charafteriftisch ift und bie fich in Breugen auch nach bem Weafall ihrer staatsrechtlichen Ursache erhalten hatte. Er vereinigte bie beiben Centralbehörden, von benen bie eine die Domanen und Regalien, die eigenen Ginfünfte bes Landesherrn, Die andere Die ursprunglich von ben Standen bewilligten Steuern zu verwalten und zu verwenden hatte, zu einem Generalbireftorium, bie in entsprechender Beife neben einander bestehenden Brovincialbehörden gu Rriegs= und Do= manentammern und ftellte jo einheitliche Berwaltungsbehörden für Finangen und Bolizei ber. In ben imtern Stufen ichloß fid bie Organisation an bie alten communalen Berbanbe an. Die ländlichen Rreife und Städte. Dan ließ ihnen im Befentlichen ihre alten Berfaffungen, jedoch murden die ftanbifden Borfteber der Rreife, die Landrathe, immer fefter in staatlichen Dienst und Pflicht genommen, por Allem aber bie ftabtischen Magiftrate eigenen Staatsbeamten, den Rriegs= und Steuer=

räthen unbedingt untergeordnet. Neben diesem Behördenorganismus für Finanzen und Polizei stand ein anderer für die Pflege des Privat- und Eriminalrechts unter einem eigenen Austizministerium und endlich war als dritte Centralbehörde für die auswärtigen Angelegenheiten das Cabinetsministerium schon früher entstanden. Die Einheit aber dieser drei Centralbehörden wurde erhalten durch die altpreußische Einrichtung des Geh. Staatsrathes, in dem die Chess und Abtheilungsdirektoren der drei obersten Verwaltungsbehörden ihren Sit hatten.

Charafteriftisch für biefe Organisation ift junachst bie collegialifche Form ber Behörben. Staatsrath, Generalbirettorium, Rriegs= und Domanentammern, ju beren Mitgliebern bie Landrathe gemacht murben, Magistrate in ben Stabten, alle Stufen hatten collegialifde Berathung und Befdluffaffung. Nach bem Borbild ber ichon langere Zeit bestehenben Gerichte murde ben neuen Bermaltungsbehörben biefe Form gegeben und in ber That maren biefelben nicht nur abministrative Organe, sondern recht eigentlich auch Gerichtshöfe, benen bie Jurisdittion auf einem ausgebehnten Gebiete bes Landesrechts übergeben mar. Alle Streitigfeiten über öffentliches Recht und selbst über Brivatrecht, so wie irgend ein öffentliches Intereffe fich baran finden ließ, 3. B. fast alle fistalifden Broceffe murben burch Friedrich Wilhelm I. und noch mehr burch Friedrich ben Großen ben ordentlichen Gerichten genommen und ben Bermaltungsbehörben gur Entscheibung übermiefen. Auf diese Beife murbe einerseits bas öffentliche Recht ber civi= liftischen Behandlung entzogen, burch bie es in ber altitanbiiden Berfaffung erftarrt und vertnöchert war und ben Dannern übergeben, die in der täglichen Arbeit für ben Staat bie Bedürfniffe bes öffentlichen Lebens am beften ertannten, an=

bererseits aber war boch für eine gewisse Seteigfeit in ber Neubildung des öfsentlichen Rechts gesorgt, insosern in großen Collegien bei collegialischer Berathung sich von selbst eine Gleichmäßigseit und Beharrlichseit der Entscheidungsgrundsähe bildet. Den Unterthanen aber war ein Instanzenzug durch eine Reihe von Berwaltungsgerichtshösen gegeben, wie er augenblicklich nur ein frommer Wunsch ist.

Wenn jo die collegialifde Berathung ihre Bebentung hatte für die Entwicklung und Sicherung bes Bermaltungs= rechts, jo war fie nicht minder von Bewicht für das wichtigfte und bedeutenbste Biel biefer neuen Bermaltungsordnung, namlich bie allmähliche Ausbildung bes Beamtenftanbes. Wir erstannen jest über den Mangel an sittlicher Buverlaffig= feit und an politifdem Sinn unter ben aus aller Berren Länder gusammengelesenen Beamten, beren fich ber große Rurfürft gur Ausführung feiner Blane bedienen ninfte. einem folden Beamtenthum tonnte man nicht die mannliche Ent= idloffenbeit. Buverläffigfeit und Treue vorausfeken, bie nothwendig find, wenn einem Einzelnen wichtige Regierungsgefchäfte übertragen werben. Die Beamten bedurften ber gegenseitigen Controle, welche in einem Collegium ftattfindet, ber Stube, welche ichmadern Charafteren die Theilung ber Berantwortlichfeit auf viele Baupter gemahrt und endlich auch ber Schule, welche bie gemeinsame Berathung und Thatigteit für die geistigen Fabigfeiten barbietet. - Aus bemfelben Grunde mußte auch im llebrigen ber Ronig seine Beamten unter bie manigsachste gegenseitige Aufficht ftellen, bamit, wie er fagte, alle gujammen vilichtvergeffene Schelme fein müßten, wenn fie boch in ein Born ftogen follten, um ihn zu betrügen. Dabei forgte er aber auch für möglichst tuchtige fachmannische Borbilbung ber

Beamten und er sowohl wie in noch höherm Grade seine Nachsolger waren bedacht, dieselben gegen willführliche Amtsentseung sicher zu stellen. So legte er die Grundlage zu der allmählichen Erziehung eines Beamtenthums, dem er in manchen Stücken den Typus seiner eigenen Personlichkeit namentlich was strenge Ordnung und Pünktlichkeit, gewissenhafte Trene im Kleinen, ernsten Fleiß angeht, ausprägte. Es bildete sich ein neuer regierender Stand, welcher wieder die den Deutschen abhanden gekommene Gewohnheit des Arbeitens und Wirkens sier den Staat besaß und bessen Standesehre und Standesebewußtsein nun recht eigentlich die Basis des neuen Staatsewesens wurde.

Was mit ben so geschaffenen Organen fich leiften ließ, wenn fie von einer energischen Rraft an ber Spite bes Staats belebt wurden, bas zeigen die Resultate preußischer Bermaltung unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen. Allem bie nachhaltigen Mittel, welche bas Land bem groken Ronige für feine Rriege gemabren tounte und bie trok Rriegs= und Steuerbrud fortidreitende wirthichaftliche Entwidlung. Rann irgendwo in Deutschland machten im vorigen Jahr= hundert Sandel und Gewerbe fo rafche Fortschritte wie in ben Städten ber Mart und Schlefiens. Auf bem Lande murbe ber bauerliche Mittelftand, ber ju jener Zeit in mehren angrengenden Territorien an Bahl raid abnahm, nicht nur erhalten, fondern durch Taufende von fleißigen Colonisten vermehrt. Und was bas geiftige Leben angeht, fo war icon bamals Preugen in Bezug auf Manigfaltigfeit und Freiheit beffelben von feinem anbern größern Staate übertroffen.

Aber welche Borzüge auch die Einrichtungen Friedrich Wilhelms des Ersten zu ihrer Zeit hatten, es lag in der Natur der Dinge, daß sie dem rasch sich in seinem angern Umsange und in seinen innern Verhältnissen sich ändernden Staate nicht immer passen fonnten und da ist es denn gewiß nicht zu verstennen, daß in dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts nicht nur die nothwendig werdenden Verbesserungen großentheils unterblieben, sondern in der That der Organismus in seiner ursprünglichen Harmonie gestört und seiner eigenthümlichen Borzüge beraubt wurde.

Der große Rönig felbst liebte es für alle nen entstehen= ben Bermaltungsameige neue Bermaltungsbehörden in ber Regel ebenfalls in collegialischer Form zu ichaffen, die er fich unmittelbar unterordnete. Go erhielt Schlefien ein einenes Brovincialministerium und eine Reibe von Zweigen ber öffentlichen Berwaltung 3. B. die Bergwerke, die Forften, das Dlungwefen, Die Boft, Die neugebildete Bant, Die Seehandlung und por Allem and die frangofifden Entrepreneurs anvertraute Accife wurden eigenen collegiglischen Centralbehörden überwiesen, Die entweder gang felbstftändig waren ober bod nur in einem lofen Berbande mit bem Generalbirettorium ftanden. Diejenige Beborbe, welche eine Einheit in ber gangen ftaatlichen Berwaltung batte erhalten follen, ber Staatgrath löste fich unter feiner Regierung auf und auch in ber Bolizei und ben Finangen fehlte es an jedem Mittelpuntt außer ber Berfon des Ronigs. Die Ber= waltung wurde, wie man gang richtig gesagt hat, in ein Sy= ftem von Foderativrepublifen aufgeloft und nur der unermud= liche Fleiß und die große geistige Rraft Friedrich bes Zweiten vermochten eine fo ichwerfällige Maschine überhaupt im Bange ju erhalten. Seine beiden Nachfolger icheinen von ihrer Thronbesteigung an jogleich gefühlt ju haben, daß sie die Regierung mit biesem bunten Rebeneinander collegialifder, jum Theil nach bem Real=, jum Theil nach bem Provincialinftem geglieberter Behörden nicht führen fonnten. Rach einigen ziemlich frncht=

losen Bersuchen, eine größere Einfachheit ber Verwaltungsorganisation herzustellen, umgaben sie sich mit einer Anzahl von
Cabinetsräthen, welche die massenhaft an den König als dem
einzigen Regierungsmittelpunkt zur Entscheidung kommenden
Sachen zu bearbeiten und vorzutragen hatten. Diese Cabinetsräthe wurden dadurch die einflußreichsten Personen im Staat,
in deren Hand die wichtigsten Entschedungen lagen, während
sie doch weder die Verantwortung sur die Aussührung hatten,
noch die Kenntniß der Sachlage, welche die wirkliche Geschäftsleitung gewährt.

Bielleicht noch ichlimmer war, bag bie große Menge ber Staatsbiener fortmabrend blieb in den Banden der Unfelbftftanbigfeit, ber icharfen gegenseitigen llebermachung und baber auch gegenseitiger Lahmung, die unter Friedrich Wilhelm I. als Ergiehungsmittel nothwendig gewesen waren, aber jest vor Allem Die Entwicklung sittlich tuchtiger Versonlichkeiten binberte. Die mehr jubalternen Tugenden ber Staatsdiener, Fleif, Ordung, Sparfamfeit, hatte biefe Regierungsart bem Beamtenftanbe aludlich beigebracht, aber zu freier politischer Thatigfeit murbe berfelbe nicht erzogen. Auch bas gange Beftreben, gunächft einen Stand bes Bolfes wieber ju ftaatlicher Gefinnung und Arbeit bergngubilben, hatte feine hiftorifche Berechtigung, aber nachbem ohne Zweifel bas preußische Bolt im Lauf bes Jahrhunderts politisch reifer geworben mar, mußte bas Ungenugenbe biefes Berhaltniffes fich geltend maden. Beit entfernt aber, bag man bie Gebildeten und Befigenden bes gangen Bolles mehr au ben öffentlichen Dingen berangezogen hatte, machte vielmehr bie Ausschlichlichteit bes Beamtenstandes in einer von Friedrich Wilhelm I. durchaus nicht beabsichtigten Beise Fortschritte. Er batte ju feinen Rammerrathen praftifche Dlanner, mit ber Land= wirthschaft burch eigene Unschauung vertraut, nehmen wollen

und ihnen die tuchtigften Rittergutebefiger als Landrathe gur Seite gegeben, allmählich aber maren die Mitglieder Diefer Collegien ausichlieklich burch Studien in Borfalen und auf ben Bureaus pargebilbete Beamte geworben, beren Selbftbewuftfein aufs bochfte gefteigert murbe burch bie bamals verbreiteten Theorieen von ber Aufgabe bes Staats, feinen Angehörigen gu Bohlfahrt und Glud burd willführliches Gingreifen in ihre Lebensverhaltniffe zu verhelfen. Dagn tam bann bie machfende Beaunftigung bes Abels in ben höheren Stellen bes Staatsbienftes. Als ju Anfang bes 17. Jahrhunderts der brandenbur= aifcepreukifche Staatgrath bearundet wurde, bestand er au ungefähr gleichen Theilen aus abelichen und burgerlichen Ditgliebern. Allmählich wurde es Sitte, ben burgerlichen Beamten, wenn fie zu biefer höchften Stufe bes Staatsbienftes binaufgeftiegen, ben Abel zu verleiben, aber erft im 18. Jahrhundert und besonders in feiner zweiten Salfte fanden iene dem verfallenden frangofifden Staatswefen entlehnten Borftellungen von einem besondern Rechte bes Abels auf Die bobern Stellen im Staatsbienft auch in Breuken Gingang.

Als ber so ausgeartete und im Gebrauch ber ihm eigensthümlichen Kraft gelähmte Staat vor dem Stoße Napoleons zusammengebrochen war, ersolgte die Reorganisation seiner innern Berwältung unter dem Einfluß von namentlich zwei leitenden Gedanken, die sich in den Maßregeln und Plänen des Freisherrn vom Stein deutlich verfolgen lassen und auf deren Berswirklichung in der That der ganze Unterschied beruht in der Art, wie die öffentlichen Angelegenheiten bei uns zu Ansang des Jahrhunderts und in neuerer Zeit erledigt worden sind.

Als nächstes Ziel erkannte ber mit bem Wieberaufbau bes Staats betraute große Staatsmann die Wieberbesebung der freien Selbstifthätigkeit und bes sittlichen Berantwortlichteils-

gefühls ber höberen Beamten, welche in fo bebentlicher Beife erftidt maren. Es follten ftatt ichmerfälliger Collegien wieber Männer bie Organe bes Konigs werben, welche felbitftanbig und felbitthatia mit eigener Berantwortlichfeit Die Staatsgefcafte führten. Defhalb wollte er awar einen Staatsrath an ber Spike bes Staats laffen, aber boch mehr als eine berathenbe, über allgemeine Brincipien beschließende und richtende, denn als eine ausführende Behörde. Die eigentliche Regierung follte, um ihr bie moglichste Rraft und Ginheit zu geben, von einer Heinen Bahl höchster Staatsbiener mit voller Berantwortlichfeit im bireften Ginverstandniffe mit bem Ronige geführt werben. Unter Befeitigung bes gangen Birrmarrs von Centralbeborben und des Nebeneinander von Provincial= und Realinstem mur= ben fünf Minifter an die Spige ber Bermaltung gestellt in ber einzig logischen Gintheilung ber Staatsgeschäfte in Auswärtiges, Rrieg, Finangen, Rechtspflege und Wohlfahrtspflege. Brovincialverwaltung ließ man zwar collegialifde Beborben besteben, aber burch eine bopbelte Ginrichtung versuchte Stein ben nachtheiligen Ginfluß zu beseitigen, ben biefelben auf ben Beift bes Beantenthums gehabt batten. Ginmal murbe an die Spike jeder Broving doch wieder eine einzelne Berfonlichkeit gestellt, nicht als Zwischeniustang zwischen Regierungen und Miniftern, fonbern jur Belebung bes Gefchäftsganges, bamit es an einem perfonlichen Bertreter ber Regierung auch in ben Brovingen nicht feble, und bann murben in ben Regierungscollegien Die Gefchafte an Die einzelnen Mitalieber in ber Art vertheilt, daß jeder ein besonderes Departement erhielt. welches er als Departementsrath möglichst bauernd verwalten und in bem er selbstständig und vorzugeweise verantwortlich für bas Detail handeln follte. Rur wichtige materielle Ent= icheidungen follen dem Collegium übertaffen bleiben, für bie

laufende Berwaltung seines Departements steht jeder Decernent für sich ein. — Wenn auf diese Weise der Staatsdienst sittlich gehoben werden sollte, so trat dem Dünkel der Bielregiererei die ganze umsangreiche Gesetzgebung entgegen, welche zunächst auf wirthschaftlichem Gebiet die volle individuelle Freiheit in der Entsessellung des Grundbesitzes und der Gewerbesreiheit ansbabute.

Bielleicht nicht in allen Bunften ift bie Abnicht Steins burd biese Organisation ber selbstthätigen Berfonlichkeit im Staatsbienfte gur vollen Geltung und bem individuellen Berantwortlichfeitsgefühl gur boditen Starte gu verhelfen verwirtlicht worben, aber in Berbindung mit ber geiftigen Entwicklung der Nation, die in jenen Jahren die größten Fortschritte machte, haben fie doch ben preußischen Beamtenftand innerlich burchaus umgeftaltet. In ben auf bas Jahr 1808 folgenden Jahrzehn= ten hat unfer Staat bas Glud gehabt, eine gange Reihe von höbern Beamten zu befigen, welchen die bon feinem andern continentalen Großstaat erreichte Solibität unserer Finangen. bie von gang Europa bewunderte innere Bermaltung, die Brunbung des Bollvereins mit all bem wirthschaftlichen und nationalen Gewinn, ben er gebracht hat, im Wefentlichen gu banten ift. Die Gidhorn und Runth, Dot und Ruhne, Binde, Beuth, Bodelschwingh und mandje Andere waren Manner, die in der That bas Bilb verwirklichten, welches Stein bem preußischen Beamtenftanbe als Biel porftellte.

Mit dieser Aushebung der collegialischen Berwaltungsbehörben ging hand in hand die Ueberweisung eines großen Theils der von ihnen besorgten Rechtspslege an die gewöhnlichen Civilgerichte. Aber eine völlige Ausbehung der Competenz der letzern auf das ganze öffentliche Recht besürwortete Stein ebenso wenig, wie sie irgend ein anderer continentaler Gesetzeber für möglich gehalten hat. Es blieb den Berwaltungsbehörden eine umfangreiche Jurisdistion auf dem Gebiet
des Berwaltungsrechts. Daß für dieselbe, die durch spätere
Gesetze und wieder erweitert worden ist, sein ordentliches richterliches Bersahren und keine hinlängliche Sicherung der klagenden Unterthanen hergestellt wurde, dürste vielleicht der größte
Mangel der damaligen Organisationen sein.

Noch unendlich viel wichtiger aber als diese Regeneration bes berufsmäßigen Beamtenthums war es, bag Stein aussprach, es burfe bie Beforgung ber öffentlichen Angelegenheiten nicht bem Beamtenftande allein überlaffen bleiben, fondern es feien bie gebilbeten und besithenden Rlaffen in möglichft ausgebehntem Maaß zur Theilnahme vor Allem an der Berwaltung, dann aber auch an ber Gefeggebung herangugieben. Das eine große Gefek, welches ber Ronig auf feinen Rath in Diefem Sinne erließ, hat in gang Deutschland eine neue Mera politischen Lebens eröffnet und bat ben Beweis geliefert, bag gerabe unter ben Deutschen und zwar in ben mittlern Rlaffen berfelben bie Moalichfeit einer umfassenden Betheiligung an ben öffentlichen Befchäften gegeben ift. Rein anderes Bolt ber Belt fennt ein ftädtifches Gemeindeleben mit joviel Gemeinfinn, mit foviel frei= williger perfonlicher Singabe, mit folder unentgeltlicher felbft= lofer Thatigfeit, wie fie bei ung in Folge ber neuen Stabteordnungen entstanden ift. Wenn fo Bedeutendes erreicht murbe, auf einem Gebiete, auf bem in Breugen bie Refte altgermaniicher Selbstverwaltung fast ganglich erbrudt waren, so hatte auf bem Lande, wo bie felbstftanbige Beforgung öffentlicher Un= gelegenheiten burch bie größern Grundbefiger niemals gang verfcwunden war, eine verbefferte Organisation ber Gelbstverwaltung nicht minder gunftige Aussichten gehabt. Aber bie Schwierigfeiten, welche fich ba aus ber Berichiebenbeit ber Besikperhaltnisse, sowie aus ber entschiedenen Abneigung bes Abels gegen Renerungen ergaben, ließen Steins übrigens aud feineswegs in fich abgefchloffene und gereifte Bebanten nicht gur gesetgeberischen Berwirklichung tommen. Rlar und bestimmt bagegen ging bie Gesetgebung vor in Bezug auf die Betheili= anna ftändischer Bertreter bei ber Provincialverwaltung. In jedem Regierungscollegium follten mindeftens nenn Abgeordnete ber Provincialvertretung Sig und Stimme haben und an ben Beschäften namentlich ben auf die Provincialverwaltung und bie Aufficht über bie Corporationen bezüglichen mit vollem Botum in ber Regel als Coreferenten theilnehmen. Sie follten ibren Rang por ben befoldeten Rathen bes Collegiums unmit= telbar nach ben Abtheilungsbirektoren erhalten. In ben ober= ften Stufen ber Bermaltung endlich follte eine Mitwirfung von Nichtbeamten in ber Form ber wiffenschaftlichen und funftverftanbigen Deputationen ftattfinden, Die fich ja menigstens in einzelnen Dlinisterien vielleicht in etwas beschränkterer Competeng, als fie Stein beabsichtigte, auch bis beute erhalten und bewährt haben. Ginem jo burch wirkliche Arbeit für ben Staat politisch gebildeten Bolte wollte Stein bann auch eine Theilnahme an ber Befekgebung und einen entsprechenden Ginfluß auf bie bochfte Leitung bes Staats überweisen.

Immer wieder wedt die Erinnerung an jene gesetgeberisschen Arbeiten in uns das lebhaste Bedauern, daß diese Plane nur so unvollsommen zur Berwirksichung gekommen sind, ihre Ausführung hätte uns manche trübe Ersahrung erspart, aber unvertisgdare Wurzeln haben diese Gedanken gefaßt und nach manigkachen durch ausländische Doktrinen entstandenen Irrwoegen sehen wir hentzutage die Männer sast aller Parteien sich in dem einen Ziese begegnen, daß es für uns darauf aukomme, immer weitere Arcise des Bolks nicht nur zum Stenerzahlen

und Bahlen und Abstimmen, sondern zur wirklichen Thätigleit für das gemeine Wohl heranzuziehen. Nur auf diesem Wege können wir hoffen, die Gefahren zu beseitigen, welche durch die unvermittelte Einführung parlamentarischer Gesetzebung in den alten Beamtenstaat drohen und die Klippen zu umschiffen, an denen der constitutionelle Staat in Frankreich gescheitert ist.

Derfelbe Gebante, welcher bamals in ber burgerlichen Berwaltung nur in febr beichränkter Beije gur Durchführung fam, ift einige Sabre fväter unter bem Ginfluß einer gehobenen Boltsftimmung in unferer Behrverfaffung gründlicher verwirtlicht worden. Auch auf biefem Gebiete mar Friedrich Wilhelm I. schöpferisch aufgetreten. Er hatte neben bem in gang Europa allmählich herrichend gewordenen Suftem der Rricafillrung mit geworbenen Berufsfoldaten zuerft wieder eine Rriegs= pflicht ber Unterthanen und eine theilweise Ergangung bes Decres aus ausgehobenen, im Frieden meiftens in ihre Beimath entlassenen Dannichaften eingeführt. Allerdings bestanden von ber Cantonspflicht viele Ausnahmen, fie rubte ausschließlich auf ben untern Ständen, vor Allem auf ben fleinen Bauern und Tagelöhnern, aber fie fette bie Regimenter boch wieder in einen gewiffen Berband mit ihren Ergangungsbegirten und gab ein Mittel gur Bermehrung ber Streitfrafte, welches in ben ichlefifden Rriegen gu Bunften Friedrichs bes Großen gegenüber feinen Gegnern wesentlich ins Gewicht fiel. Als Die frangofifche Revolution die Conscription verallgemeinerte, verlor der preußische Staat bieß Moment besonderer Stärke, bis bann ber Ronig fich auf ben Rath Scharnhorfts und Anderer ent= ichloß, bem Princip eine noch weitere Ansbehnung ju geben und die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Und mahrlich. nicht minder als bei der Städteordnung hat fich im Rriegswefen bie Berangiehung aller Stande gum öffentlichen Dienfte

bewährt. Wie auch ber Ausgang bes gegenwärtigen Kampses sein mag, wir haben 1813, 1866 und in unseren Tagen bas erhebende Bilb eines Bolks in Wassen gesehen, wir haben ersachren, wie ein Geist die Krieger und die Zurückbleibenden durchdringt, wie das Land wetteisert in Opsern für die im Felbe stehende Armee und die Armee gehoben wird durch das Bewußtsein, zu sechten für Eltern und Geschwister, sur Weib und Kind.

Was aber in so großartiger Beise geschiest in friegerischer Zeit, daß jeder sich beeisert uach Kräften nicht nur mit seinem Gelde, sondern auch mit seiner Person einzutreten in den Dienst des Staats, das tann auch im regelmäßigen Gange des öffentlichen Lebens in ungleich größerem Maaße als bisher stattsinden und davon dürsen wir auch sür unsere friedliche Arbeit große Ersolge erwarten. Daher werden wir diesen Grundsah, jedem nach seinen Krästen eine Thätigteit sur das gemeine Wohl auzuweisen, als eine theure Erbschaft aus großer Zeit seiststatten und nicht nur in unserm Heere niemals ausgeben, sondern auch als Ziel versolgen im bürgerlichen Leben.

Weit ist die Klust, die uns in dieser Beziehung von unsen Geguern treunt. Die Hosstung ihrer Armee beruht auf Berussjoldaten und deren technischer Ausbildung und militärischem Corpsgeist, ihre Gemeinden und Provinzen werden durch besoldete Beamte nach den Winsen des Kaisers regiert und in einem Volle, welches den triegerischen Auhm über Ales seht, sinden sich taum Ansänge einer freiwilligen Thätigkeit für verwundete und tranke Soldaten. Seit langer Zeit sind nun einmal diesenigen Stände, die in freier Hingabe sür das gemeine Wohl den andern vorausgesen müssen, dort gewohnt ihr Verhältniß zum Staat weniger unter dem Gesichtspunkte der Pslicht als des Anspruchs und des Rechts auszusszellen, und

sagen wir zuviel, wenn wir behaupten, daß selbst die in der That großartigen kriegerischen Leistungen und die glänzenden Beispiele militärischer Ansopserung, welche Frankreich auch in neuester Zeit aufzuweisen hat, mehr aus Durft nach Ehre und Ruhm als aus Pflichtgefühl hervorgegangen sind?

Damit berühren wir benn auch ben letten Grund biefer Berichiedenheit zwifchen ausichlieflich burch Befoldung und ähnliche Bortheile oder Auszeichnungen herangezogenen Dienern bes Staats und ber Arbeit moglichst weiter Rreise fur bas gemeine Wefen auf Brund ihrer Burgerpflicht. Er lieat in einer Berichiedenheit ber Ansichten über Die letten Biele bes menichlichen Lebens. Das eine Suftem halt Beld und Bermogen, Ehre und Ruhm als Lohn und Biel ber Thatigfeit für ben Staat vor, das andere beruht auf felbftlofer Bflichterfül= lung, Singabe ber eigenen Intereffen und gulett ber eigenen Berfon für bas Baterland und für jene ewigen fittlichen Guter, Die über bem vergänglichen Ginzelleben ftehn. Steht aber bie Sache jo gwifden und unfern Begnern, jo tonnen einzelne Nieberlagen, wenn fie uns treffen follten, gar nichts bedeuten. Der endliche Sieg muß ben Ibeen verbleiben, die wir vertreten. Dagu belfe und der gerechte und allmächtige Gott!